

mgzn

OFFIZIELLES ORGAN DER INGENIEURKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

WWW.INGBW.DE

WAS IST NEU?

Alle aktuellen Beschlüsse im Überblick

**LIEBE KOLLEGINNEN,
LIEBE KOLLEGEN,**

Sie halten die erste Ausgabe unseres Magazins im Jahr 2025 in Händen. Sie ist traditionell in großen Teilen dem Abdruck der Beschlüsse der jüngsten Mitgliederversammlung gewidmet – aber nicht nur. Im vergangenen Jahr haben wir den Umzug in unsere neue Geschäftsstelle erfolgreich bewältigt. Besuchen Sie uns gerne und machen Sie sich einen Eindruck! Sofern Sie Zeit und Interesse haben: Hören Sie doch einmal unseren neu aufgelegten INGcast, den Podcast der INGBW – ein moderner Science-Talk für Ingenieurinnen und Ingenieure. Darin befassen wir uns mit neuesten Fakten, zukünftigen Technologien und moderner Wissenschaft. Haben Sie ihn schon auf die Playlist gesetzt?

In berufspolitischer Hinsicht beschäftigt uns nach wie vor die geplante Novellierung der Landesbauordnung, die unter anderem eine sinnvolle Beschleunigung von Genehmigungsprozessen und erweiterte Bauvorlageberechtigungen vorsieht. Die Ingenieurkammer unterstützt dies, fordert jedoch eine gesetzliche Mitgliedschaft, um Qualität, Fortbildung und Verbraucherschutz sicherzustellen. Manche Dinge könnten sehr viel einfacher geregelt werden, wenn die Politik sich zu einer Deregulierung und Übertragung von Verantwortung an die Kammern entschließen könnte (denn dafür sind diese einmal gegründet worden).

Noch nicht sinnvoll gelöst ist auch die durch EU-Vorgaben erzwungene neue Vergabepaxis, die Planungshonorare bei der Schwellenwertermittlung zusammenzufassen. Sie bedeutet ein deutliches Mehr an Bürokratie, höhere Kosten und terminliche Verzögerungen. In Anbetracht der

bekanntem Probleme – vor allem im Wohnungsbau – wirken die jüngsten vergaberechtlichen Regelungen höchst erstaunlich: ein wunderbares Beispiel für sinnlosen Bürokratieaufbau. Hier benötigen wir dringend praxistaugliche Lösungen. Zu Jahresbeginn finden traditionell schon einige wichtige Veranstaltungen statt: die Brandschutztage und der Vergabetag, über Letzteren berichten wir in dieser Ausgabe. Weiter möchten wir Ihnen Frau Jessica Hagenlocher vorstellen, unsere neue Sachbearbeiterin im Bereich Rechnungswesen.

Ich wünsche Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, einen guten Start in das neue Jahr. Lassen Sie uns weiterhin mit ingeniösen Lösungen dazu beitragen, die Welt durch Innovation und Baukultur zu verbessern.



Mit freundlichem Gruß
Stephan Engelsmann, Präsident



Kurz zitiert

„APPLE IST SEHR GUT DARIN, STÄNDIG KLEINE DINGE ZU VERBESSERN!“

Steve Jobs

Auch wenn Apple ein Unternehmen ist und die INGBW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – Steve Jobs zu zitieren, macht wohl immer Sinn. Was uns an diesem Zitat gefällt: Es betont die Wichtigkeit stetiger kleiner Schritte.

Bei der INGBW sind wir gerade auf vollem Veränderungskurs: Digitalisierung, neue Büros, neues Corporate Design, neue Strukturierung der Abläufe, neue Perspektiven – wir verbessern uns gerade in allen denkbaren Bereichen. Und auch wenn nicht immer alles gleich gelingt, verbessern wir weiter – ständig. Danke für den Hinweis, Steve.

Überblick

NEU AN BORD: JESSICA HAGENLOCHER

Ein herzliches Willkommen an Jessica Hagenlocher, die seit dem 15. Oktober 2024 unser Team verstärkt! Mit ihrer Ausbildung zur Fachlageristin, ihrer langjährigen Erfahrung als Logistikmeisterin und ihrer Weiterbildung zur kaufmännischen Assistenz bringt sie wertvolle Expertise im Bereich Prozess- und Ablaufplanung mit. Ihr strukturelles Denken ist eine großartige Bereicherung für die Verwaltung und das allgemeine Kammer-Management. Wir freuen uns, sie bei uns zu haben und gemeinsam an effizienten Lösungen zu arbeiten!

**MITMACHEN BEIM DEUTSCHEN INGENIEURBAUPREIS STRASSE UND VERKEHR 2025**

Die Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure (BSVI) lobt den Deutschen Ingenieurpreis Straße und Verkehr 2025 aus. Gesucht werden innovative und richtungweisende Ingenieurleistungen in den Kategorien Baukultur, Innovation/Digitalisierung und Neue Mobilität. Alle interessierten Ingenieurinnen und Ingenieure können ihre Projekte bis spätestens 17. März 2025 bei der Geschäftsstelle der BSVI einreichen. Teilnahmebögen und weitere Informationen sind online unter www.bsvi.de abrufbar. Die Preisverleihung findet am 19. September 2025 im Rahmen der Delegiertenversammlung in Konstanz statt.



Titel

BEKANNTMACHUNG

Das sind die Beschlüsse der 38. Mitgliederversammlung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 5. November 2024, AZ MLW28-4236-1/236, für die folgenden von der 38. Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2024 gefassten Beschlüsse die Genehmigung erteilt. Die Änderungen werden hiermit bekanntgegeben.

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BESCHLÜSSE:

Antrag Nr. 10.1: Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung

- 1.-6. - unverändert
- 7. In Fachlisten Einzutragende
 - 7.1 Für Eintragungen in die Liste der Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen gem. § 43 LBO, der Nachweisberechtigtenliste im Bereich der Standsicherheit, oder in alle anderen Fachlisten der Kammer werden eine Antrags- und Prüfungsgebühr erhoben: unverändert
 - 7.2 Nachweisberechtigtenliste im Bereich Standsicherheit
 - 7.3 a) - b) unverändert
 - c) Eintragungsgebühr für Nicht-Kammermitglieder: Antragsgebühr (100 EUR) Prüfungsgebühr (80 EUR) 180 EUR
 - d) - f) unverändert
 - sonstige Fachlisten
 - a) unverändert
 - b) Prüfungsgebühr zur Verlängerung der Fachlisteneintragung qualifizierter Vergabeberater 50 EUR
 - c) unverändert
 - d) für die Eintragung in die Fachliste 42 qualifizierter Vergabeberater gilt: für Kammermitglieder: Antragsgebühr (100 EUR) Prüfungsgebühr (50 EUR) 150 EUR

Antrag 10.2: Erneute Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Vorstandes

Präsident	4.000 EUR
Vizepräsidenten	2.000 EUR
Schatzmeister	2.000 EUR
Beisitzer	900 EUR

Antrag Nr. 10.3: Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung

- 1. Geltungsbereich - unverändert
- 2. Aufwandsentschädigungen
 - 2.1 Vorstand

Die Aufwandsentschädigungen für den Präsidenten, die Vizepräsidenten sowie für die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung über den Haushalt festgesetzt. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschalbeträge zum Ausgleich der für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendeten Zeit und des entgangenen Verdienstes gewährt.
 - 2.2. bis 2.5 - unverändert
 - 3. bis 10. - unverändert

Antrag Nr. 10.4: Änderung der Fortbildungsordnung

- (1) bis (5) - unverändert
- (6) Fortbildungsmaßnahmen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sind grundsätzlich anerkannt. Fortbildungsmaßnahmen von anderen

Ingenieurkammern oder Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland oder deren Fortbildungseinrichtungen gelten als anerkannt, wenn sie aufgrund mit dieser Ordnung vergleichbarer Kriterien durchgeführt werden. In allen

Titel

anderen als den vorgenannten Fällen müssen Fortbildungsmaßnahmen durch die Ingenieurkammer Baden-Württemberg anerkannt werden. Die Anerkennung ist durch den Fortbildungsträger rechtzeitig, in der Regel acht Wochen, vor der Maßnahme, schriftlich zu beantragen. Näheres regelt das Antragsformular. Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der Gebühren. Für die Prüfung und Anerkennung von solchen Fortbildungsveranstaltungen wird von den entsprechenden Fortbildungsveranstaltern eine Gebühr von 120 Euro für Seminare bis zu einem Tag Seminardauer und von 200 Euro für mehrtägige Seminare erhoben.

Antrag Nr. 10.5: Rücklagenbildung aus der Beitragserhöhung für den Umzug und die Finanzierung neuer Büroräume.

Die auf der 30. Mitgliederversammlung Ende 2016 beschlossene Beitragserhöhung um jeweils 100 EUR für die Beratende Ingenieure (BI) und die freiwilligen Mitglieder, die selbständig tätig sind (FU), bleibt bestehen. Diese Beiträge sollen weiterhin auf einem extra Konto verwaltet und in einer Rücklage im Kapital extra ausgewiesen werden. Die Rücklage wird für die Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug der Kammergeschäftsstelle verwendet. Mit der Beitragserhöhung werden zudem ab dem Umzug die höheren Mietkosten finanziert. Darüberhinausgehende Beträge werden auf dem Rücklagenkonto für einen späteren Erwerb oder eine spätere Anmietung einer Immobilie verwaltet.

Antrag Nr. 11.1: Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrags als Grundlage für den Haushaltsplan 2025

1. Der Grundbeitrag nach Abschnitt 1.2 Beitragsordnung beläuft sich auf 725 Euro. Der Zusatzbeitrag beläuft sich auf 30 EUR je Mitarbeiter. Er wird auf 30 Mitarbeiter pro Beratungsunternehmen begrenzt.
2. Beratende Ingenieure als Existenzgründer zahlen für maximal 3 Jahre einen Beitrag in Höhe von 350 EUR.
3. Der Beitrag der eingetragenen BI-Gesellschaft beläuft sich auf 150 EUR.
4. Der Beitrag der selbständig tätigen freiwilligen Mitglieder (FU) beläuft sich auf 600 EUR. Der Zusatzbeitrag beläuft sich auf 30 EUR je Mitarbeiter. Er wird auf 30 Mitarbeiter pro Beratungs-

unternehmen begrenzt.

5. Selbständig tätige freiwillige Mitglieder (FU) als Existenzgründer zahlen für maximal 3 Jahre einen Beitrag in Höhe von 300 EUR.
6. Der Beitrag der anderen freiwilligen Mitglieder, angestellte und beamtete Ingenieure, beläuft sich auf 100 EUR.
7. Der Beitrag der Seniormitglieder ist 50 EUR.
8. Junioren nach 1.5 HS zahlen keinen Beitrag.

Antrag Nr. 11.2: Beschluss des Haushaltsplanes 2025

„Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 samt Anlagen in der vorgelegten Fassung (siehe Haushaltsplan für 2025 mit Stellenplan und Vermögensdarstellung) wird beschlossen.“

Antrag Nr. 11.3: Rücklagenbildung

Eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 10.839,-- wird gebildet.

Antrag Nr. 11.4: Beschlussfassung Haushalt 2025 Projekt „Bildungs-Offensive Holzbau für Ingenieure“.

„Der Haushaltsplan „Projekt Bildungs-Offensive Holzbau für Ingenieure“ wird in der vorgelegten Form beschlossen. Dieser Haushaltsplan wird separat geführt, da das Projekt zeitlich auf das Kalenderjahr 2025 begrenzt und inhaltlich exakt abgrenzbar ist.“

NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BESCHLÜSSE:

Antrag Nr. 2.1: Genehmigung des Protokolls der 37. Mitgliederversammlung

Das Protokoll der 37. Mitgliederversammlung wird genehmigt.

Antrag Nr. 3.1: Wahl des Versammlungsleiters

Geschäftsführerin Davina Übelacker wird zur Versammlungsleiterin gewählt.

Antrag Nr. 7.1: Beschluss Haushaltsrechnung 2023 gem. § 5 (2) Nr. 5 IngKammG

Die Haushaltsrechnung 2023 einschließlich Bildungsoffensive Holzbau wird beschlossen.

Antrag Nr. 7.2: Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand der Ingenieurkammer Baden-Württemberg wird für das Jahr 2023 entlastet.

Titel

Antrag Nr. 8.1: Wahl des Wirtschaftsprüfers gem. § 10 (2) IngKammG i. V. m. 13.5 HS

Die HWS GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Kupferstraße 5, Stuttgart, wird als Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2024 gewählt.

Die beschlossenen Änderungen werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, INGBW Magazin, bekannt gegeben.

Stuttgart, 28.01.2025

INGENIEURKAMMER



Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann, Präsident der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

BEKANNTMACHUNG DER INGENIEURVERSORGUNG:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat als Rechtsaufsichtsbehörde über das Versorgungswerk der Ingenieurkammer mit Schreiben vom 26.11.2024, Aktenzeichen „MLW28-4236-1/236“, die Genehmigung der durch die 38. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 25. Oktober 2024 beschlossenen Satzungsänderungen der Ingenieurversorgung erteilt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat als Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk der Ingenieurkammer die Satzungsänderungen mit Schreiben vom 29.08.2024, Aktenzeichen „WM53-44-57/48“, gegenüber dem Versorgungswerk genehmigt.

Änderung des § 5 (Die Vertreterversammlung)

§ 5 Abs. 1 S. 6 wird wie folgt geändert
Mindestens 11 Mitglieder der Vertreterversammlung müssen Pflicht-Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sein.

Änderung des § 23 (Umfang der Versorgung)

§ 23 Abs. 1 c) entfällt

Änderung des § 26 (Anspruch auf Kindergeld)

§ 26 entfällt

Änderung des § 27 Abs. 5

In § 27 Abs. 5 b) wird der letzte Halbsatz: „§ 26 Abs. (3) gilt entsprechend“ gestrichen.

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Baden-Württemberg INGBW aktuell bekannt gegeben.

Stuttgart, 28.01.2025

INGENIEURKAMMER



Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann, Präsident der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

DER INGCAS IST ZURÜCK!

Führende Experten,
innovative Denker,
erfahrene Praktiker –
bei uns kommen sie alle zu Wort.
Immer am 20. des Monats neu.
Überall da, wo es Podcasts gibt.

Ein Podcast
der INGBW.

RÜCKBLICK AUF DEN VERGABETAG 2025: Rechts-Update zu Jahresbeginn

AM 24. JANUAR BOT DER VERGABETAG 2025 IN DER SPARKASSENAKADEMIE STUTTART ...

... ein beeindruckendes und unterhaltsames Update zu Vergabethemen am Jahresbeginn! Durch den Tag führte Andreas Nußbaum gewohnt charmant. Bernd Düsterdiek vom Deutschen Städte- und Gemeindebund eröffnete die Vorträge mit einer kritischen Analyse der Situation kommunaler Auftraggeber. Er betonte die Herausforderungen durch Überregulierung. INGBW-Justiziarin Karin Baumeister, LL.M., stellte anschließend das alternative Beschaffungskonzept nach Burgi vor. Ihre Untersuchung offenbarte vielversprechende Potenziale, wie diese Ansätze sinnvoll in der Praxis umgesetzt werden könnten.

Dr. Jochen Fritz brachte in gewohnt unterhaltsamer Weise nicht nur Humor in den Tag, sondern in Form von Checklisten auch wertvolle Werkzeuge für den Alltag. Die folgenden Keynotes von Dr. Beatrice Fabry und Ritva Hößler befassten sich intensiv mit der konstruktiven Gestaltung von Rahmenvereinbarungen.

Besonderes Interesse weckte auch Architekt Gerd Grohe, der mit beeindruckenden Renderings und anschaulichen Visualisierungen das interdisziplinäre Projekt Schlossgartenquartier in Stuttgart vorstellte. Dabei machte er deutlich, welche Mehrwerte sich aus der Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachdisziplinen ergeben. Frank Breinlinger und Raffael Knopf lenkten den Fokus auf Brückenbauprojekte. Sie betonten, dass technisches Know-how und gestalterische Aspekte untrennbar verbunden sein müssten. Zum Abschluss beleuchtete Prof. Stefan Leupertz kritisch, wie bestehende Strukturen oft Innovationsprozesse behindern. Seine Aussage, dass manchmal „Strukturen stärker als die Vernunft“ seien, sorgte für viel Zustimmung. Peter Kalte rundete den Tag ab und blickte in die nähere Zukunft der Vergabewelt.

Ein vielseitiges Programm, das mit Humor, Expertise und spannenden Diskussionen eine gelungene Mischung aus Information und Inspiration bot – wir danken allen Beteiligten und freuen uns schon auf die nächste Veranstaltung!



Nachrufe



Dipl.-Ing. Hils Alfred Hils

Die INGBW nimmt Abschied von Alfred Hils, der am 23. Dezember 2024 im Alter von 93 Jahren verstorben ist. Als Schatzmeister im Vorstand der Kammer von 1990 bis 2002 prägte er die wirtschaftliche Stabilität und Weiterentwicklung der INGBW wie kaum ein anderer. Seine akribische und strategische Arbeit legte das Fundament für viele zukunftsweisende Projekte. Auch über seine aktive Zeit im Vorstand hinaus blieb Alfred Hils ein enger Begleiter und Unterstützer der Ingenieurkammer. In Anerkennung seines langjährigen Engagements wurde er 2011 zum Ehrenmitglied ernannt – eine Würdigung, die seine außergewöhnlichen Verdienste um die Kammer und die Ingenieurkunst hervorhebt. Seine fachliche Exzellenz zeigte sich auch in seinem Unternehmen. Das von Alfred Hils gegründete Vermessungsbüro Hils steht seit über 60 Jahren für Präzision, Innovationskraft und Beständigkeit. Es hat sich zu einem der führenden Büros der Region entwickelt. Für sein herausragendes Wirken erhielt Alfred Hils zahlreiche Ehrungen, darunter 1996 die Verdienstmedaille des Landesverbands des Deutschen Vereins, 1997 das Bundesverdienstkreuz am Bande und 2018 die Staatsmedaille in Gold. Mit Alfred Hils verliert die Kammer nicht nur ein Ehrenmitglied, sondern auch einen außergewöhnlichen Menschen, dessen Tatkraft, Engagement und Weitsicht uns immer in Erinnerung bleiben werden. Im Namen des Vorstands und aller Mitarbeitenden sprechen Kammerpräsident Prof. Stephan Engelsmann und die INGBW der Familie sowie allen, die ihn schätzten, ihr tief empfundenen Mitgefühl aus.



Ing.(grad.) Horst Bäuerle

Die INGBW verabschiedet sich in Andacht von Horst Bäuerle, der am 27. Dezember 2024 im Alter von 88 Jahren verstorben ist. Als 2. Vizepräsident prägte er die Kammer von 1990 bis 2008 mit visionärem Denken und unermüdlichem Engagement. Er setzte neue Impulse, förderte Innovationen und stärkte die Ingenieurinnen und Ingenieure Baden-Württembergs in einer Phase des technologischen Wandels. Das war wichtig für die Kammer und prägte ihren Geist für viele Jahre. Mit Nachdruck trat er für die Anerkennung technischer Berufe ein, die er als unverzichtbar für die Gesellschaft betrachtete. Auch über die INGBW hinaus war Horst Bäuerle eine prägende Persönlichkeit. Als Vorsitzender des BTB-Baden-Württemberg und des Beamtenbundes von 1973 bis 2003 und später als Ehrevorsitzender beider Organisationen setzte er sich kraftvoll für die Belange des technischen und öffentlichen Dienstes ein. Seine herausragende Kompetenz zeigte er zudem als Vorsitzender des Landesrundfunkrates Baden-Württemberg im SWR von 1998 bis 2008. Für sein außergewöhnliches Engagement wurde Horst Bäuerle mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse und dem Verdienstorden des Landes Baden-Württemberg geehrt. Mit ihm verliert die Kammer eine Persönlichkeit, die sie in wichtigen Jahren entscheidend prägte. Im Namen des Vorstands und aller Mitarbeitenden sprechen Kammerpräsident Prof. Stephan Engelsmann und die INGBW der Familie sowie allen, die ihn schätzten, ihr tief empfundenen Mitgefühl aus.

Wir gratulieren:

JUBILARE**Januar 2025**

Dipl.-Ing. (FH) Markus Balz, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Bernd Busalt, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Jochen Haug, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Alexander Jörg, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Markus Brenk, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Jochen Eisenhauer, 55
 Dipl.-Ing. Dirk Grüttjen, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Thomas Hartrampf, 55
 Anja Hofstetter, 55
 Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Katrin Korth, 55
 Dipl.-Ing. Angelika Bernard, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Herbert Fahrner, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Heiko Kemm, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Joachim Steck, 60
 Dipl.-Ing. Peter Stiebing, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Wackenhuth, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Andreas Luber, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Klaus Täubert, 65
 Dipl.-Geologin Gabriele Roth, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Eugen Scham, 70
 Dipl.-Ing. Luz Berendt, 75
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Schnell, 75
 Dipl.-Ing. Adolf Baumeister, 80
 Dipl.-Ing. Christoph Bayer, 80
 Professor Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Albert Lücken, 80
 Hermann Gramlich, 85

Februar 2025

Dipl.-Ing. (FH) Markus Götz, 50
 Annette Kürschner, 50
 Patrick Linn, B. Eng., 50
 Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Patrick Schädle, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Mark Schiller, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Alexander Berger, 55

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Fetzer, MBA, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Martin Flaig, 55
 Dipl.-Ing. Katharina Heim, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Thilo Heine, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Helber, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Thomas Hendl, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Dunja Holl, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Ralph Knöller, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Stefan Otto, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Dirk Drössel, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Hassmann, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Rainer Hofmann, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Jannarelli, 60
 Dipl.-Ing. Georg Keller, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roth, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Joachim Sauter, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Markus Sauter, 60
 Dipl.-Ing. Bernd Stimpfle, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Daniel Wiest, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Andreas Zimmermann, 60
 Dr. rer. nat. Dipl.-Biol. Martin Boschert, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Volker Keller, 65
 Dipl.-Ing. Hein Kolster, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Stephan Moser, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Schanz, 65
 Dr. rer. nat. Dipl.-Geologe Thomas Schweizer, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Heinrich Seeger, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Beck, 70
 Dipl.-Ing. Georg Debatin, 70
 Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Gauger, 70
 Dipl.-Ing. Heinz Griebhaber, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Ernst Nitsche, 70
 Dipl.-Ing. Thomas Ohnemus, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Christoph Friedrich Wentz, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Ursula Zink-Sackmann, 70
 Dipl.-Ing. Gebhard Siebler, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Berthold Edin, 80
 Dipl.-Ing. Heinz Mochmann, 80

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!

Wir wünschen Ihnen für Ihre Zukunft nur das Beste.

INGENIEURRECHT KOMPAKT

Die Kolumne von Dr. Andreas Digel

DAS PROBLEM MIT DEM EINBEHALT

Arbeitet der Architekt oder Ingenieur bei Planung oder Überwachung mangelhaft, ist der Auftraggeber berechtigt, Einbehalte vom Honorar vorzunehmen, sei es nun in Form eines Zurückbehaltungsrechts oder durch Aufrechnung mit einem Anspruch auf Ersatz des (künftigen) Schadens. Was häufig zur Verwunderung führt: Dies gilt auch dann, wenn der Haftpflichtversicherer des Auftragnehmers einstandspflichtig ist. Dies folgt schon aus dem Gedanken, dass der Auftraggeber keinen Einfluss darauf hat, ob der Versicherer tatsächlich Deckungsschutz zu gewähren hat oder nicht etwa Einwände bestehen, die

er gegen eine Inanspruchnahme aus dem Versicherungsvertrag anführen kann. Solche Einwände können sich beispielsweise aus der Verletzung von Obliegenheiten oder wegen Beitragsrückständen des Versicherungsnehmers ergeben. In solchen (Ausnahme-)Fällen ist der vom Auftragnehmer vorzuhaltende Versicherungsschutz für den Auftraggeber ohne Wert.

Kein tragfähiges Argument gegen die rechtliche Zulässigkeit von Einbehalten ist schließlich ein im Vertrag vereinbarter Sicherheitseinbehalt in Form eines pauschalen Abzuges von fälligen Abschlagszahlungen des Auftragnehmers: Dieser sichert vorrangig die Erfüllung des Vertrages und dient nicht dem Ausgleich von Mängeln oder Schadenersatzansprüchen während noch laufender Erfüllung. Der Auftraggeber muss sich daher nach ständiger Rechtsprechung bei Defiziten in der Leistung des Auftragnehmers nicht vorrangig auf den Sicherheitseinbehalt verweisen lassen; er kann vielmehr weitere Einbehalte vornehmen, selbst wenn der Sicherheitseinbehalt ausreichen würde, Ansprüche des Auftraggebers zu decken. Für den Auftragnehmer ist diese Rechtslage misslich: Übt der Auftragnehmer in dieser Situation alle ihm zur Verfügung stehende Rechte in vollem Umfang aus, entzieht er dem Auftragnehmer im schlechten Fall gerade die Liquidität, die er je nach Umfang benötigt, um das Vorhaben im Interesse des Auftraggebers voranzutreiben und Defizite zu beheben. Er wird gezwungen, nach Möglichkeiten zu suchen, die ihm im Projekt entstehenden Kosten zu reduzieren und sein Engagement auf das zu beschränken, was gerade noch ausreicht, um seinen fortbestehenden Vertragspflichten nachzukommen. Diese menschlich und wirtschaftlich nachvollziehbare Reaktion wird von Auftraggebern häufig übersehen, wenn sie aus bisweilen auch übertriebener Angst vor einer Überzahlung Zahlungen an den Auftragnehmer aussetzen oder auch nur erheblich kürzen. Nicht selten erfolgt dies auch auf unzureichender Grundlage oder gar leichtfertig im Bewusstsein, dass dem Auftragnehmer de facto kein effektiver Rechtsschutz gegen unberechtigte Einbehalte zur Verfügung steht.

Lösen lässt sich dieses Dilemma allein durch ein Handeln mit Augenmaß auf Auftraggeberseite: Stehen Schäden oder Mängel eines Auftragnehmers im Raum, sollte der Auftraggeber nicht allein die Möglichkeit einer Überzahlung bei der Wahl des weiteren Vorgehens berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen, die ein Einbehalt auf die Zusammenarbeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers haben kann. Die Fälle, in denen eine Überzahlung tatsächlich eintritt und nicht mehr aufgelöst werden kann, sind entgegen landläufiger Einschätzung ausgesprochen selten, insbesondere im Verhältnis zur Anzahl der Projekte, die teurer geworden oder gar gescheitert sind, weil sich der Auftraggeber mit seinem Architekten oder Ingenieur nicht über die Höhe von Abschlagszahlungen einigen konnte und es hierdurch zum Zerwürfnis mit den üblichen Folgen wie Ersatzvornahmen, Verzögerungsschäden und teuren Gerichtsprozessen kam.



DIE GHV INFORMIERT

Aktuelle Rechtsprechung



OLG Köln, 22.12.2021 - 16 U 182/20

Mehrhonorar aus Bauzeitverlängerung?

Wenn nichts im Vertrag geregelt ist, ist ein Anspruch auf Grundlage § 313 BGB – Störung der Geschäftsgrundlage möglich! Doch ist eine Nachweisführung mit detaillierter bauablaufbezogener Darstellung erforderlich!

OLG Karlsruhe, 15.01.2021 - 8 U 109/14

Grundleistungen nicht erbracht - Honorarminderung!

Eine Entscheidung gemäß herrschender Meinung, dass nicht erbrachte Grundleistungen auch nicht bezahlt werden (Kniffka, BauR 2015, 883 ff.). Dies unabhängig davon, ob das Bauwerk mangelfrei ist (BGH, 24.06.2004 - VII ZR 259/02).

OLG Frankfurt, 23.11.2022 - 29 U 108/20

Leistungen verwertet – Vergütung geschuldet!

Hier lag eine konkludente Angebotsannahme des Auftraggebers (AG) durch Zahlen einer Abschlussrechnung und Verwertung der Leistung vor, sodass von einem Vertragsschluss auszugehen war. Demzufolge stand dem Planer Vergütung für die erbrachten Leistungen in Höhe der vereinbarten Pauschale zu.

OLG Köln, 08.04.2024 - 11 U 215/22 (nicht rechtskräftig)

Verbraucher ist auch bei Stundenlohnvergütung nach § 7 Abs. 2 HOAI 2021 zu belehren!

Planer aufgepasst: Verbraucher genießen als „Bauamateure“ einen hohen Schutz (siehe hierzu: https://www.ghv-guetestelle.de/media/mb_verbraucherrechte_2022.pdf). Verbraucherschutz regelt auch § 7 Abs. 2 HOAI 2021, denn Verbraucher sind in Bezug auf die Honorarhöhe zu belehren, ansonsten wird das Honorar auf den Basishonorarsatz begrenzt. Gem. diesem, noch

nicht rechtskräftigen Urteil, gilt die Hinweispflicht auch bei Stunden- oder Pauschalhonorarvereinbarungen!

OLG Karlsruhe, 15.01.2021 - 8 U 109/14

Überschreitung Baukostenobergrenze unkritisch bei Sonderwünschen des Auftraggebers!

Eine vereinbarte Baukostenobergrenze stellt eine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Wird diese vom Planer gerissen, ist seine Planungsleistung mangelhaft (siehe hierzu: https://www.ghv-guetestelle.de/media/dib_03_2023_baukostenobergrenze.pdf). Sofern die Überschreitung eine Folge von Sonderwünschen des Auftraggebers ist, ist dies für den Planer unkritisch. Dennoch ist Planern zu raten, bei Sonderwünschen des AG auf die Baukostenobergrenze hinzuweisen.

OLG Schleswig, 09.03.2022 - 12 U 16/21

Planer schuldet nicht die Ideallösung – Vorgaben des AG aber verbindlich!

Ein Planer schuldet nicht die am besten geeignete Planungslösung, denn ein Planer hat ein gewisses Maß an planerischem Ermessen. Die Vorgaben des AG sind für den Planer aber verbindlich. Wird von diesen abgewichen, führt dies zu einer mangelhaften Planung. Widersprechen diese aber gültigen Normen, muss der Planer Bedenken anmelden.

OLG Schleswig, 09.03.2022 - 12 U 16/21

Intensive Bauüberwachung bei schadens- und unfallträchtigen Arbeiten!

Schadens- wie auch unfall- oder gefahrenträchtige Bauarbeiten sind besonders intensiv durch den Bauüberwacher zu überwachen. Zur langen Liste der besonders intensiv zu überwachenden Arbeiten gehören auch Drainagearbeiten.

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und sind für Fragen offen:

Dipl.-Ing. Arnulf Feller,

Dipl.-Ing. Peter Kalte, M. SC. Jana Sommer

Veranstaltungen unter:

www.ghv-guetestelle.de/seminare

WEITERBILDUNGEN:
ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIKEIT

Haftungsfalle Energieberatung? – eine rechtliche und förderrechtliche Schnittstellenklärung!
26.02.2025, online

Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz (WG)
ab 13.03.2025, blended

Förderung BAFA / KfW – richtig beraten zu GEG und BEG
24.03.2025, online

Schäden an Wärmedämmverbundsystemen
26.03.2025, online

Energieeffizienz-Experten Basismodul
ab 26.03.2025, blended

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude
ab 28.05.2025, blended

BAUEN IM BESTAND

Kellersanierung: Grundlagen der Bauzustandsanalyse, Regelwerke, Sanierungskonzepte
25.02.2025, online

Kombiseminar Fachkunde gemäß TRGS 521 & TRGS 551 - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Künstlichen Mineralfasern und Teer-/Pyrolyseprodukten
12.03.2025, online

Umgang mit Asbest – Wissenswertes zu Anwendungen, Gesundheitsgefahren und rechtlichen Regelungen
14.03.2025, online

Schäden an Fassaden: Erkennen, Bewerten, Beseitigen
18.03.2025, online

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU
Technische Aspekte bei der Sanierung von feuchtem Mauerwerk
08.04.2025, online

Rissbildung im Bauwesen – Ursachen und Schadensbehebung
10.04.2025, online

BAUSTOFFE & BAUARTEN

Seminar und Training „Schraubenverbindungen im Stahlbau“
12.03.2025, Lauchheim

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Verschiedene Veranstaltungen aus unserem Sachverständigenlehrgang „Schäden an Gebäuden“:
27.03.2025 - 17.05.2025 online /vor Ort

Workshop zur Vorbereitung der Sachkundeprüfung im FG Schäden an Gebäuden - zwecks öffentlicher Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger nach §36 GewO
14.03.2025, Ostfildern

Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz, ab 07.05.2025, online

BRANDSCHUTZ

Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten
19.03.2025 online

Sachverständige Abwehrender Brandschutz
ab 20.03.2025, blended

Brandschutz in der Technischen Gebäudeausrüstung
25.03.2025, online

Brandschutzmaßnahmen in Büro- und Verwaltungsgebäuden als Sonderbau
09.04.2025 online

Grundlagen der Brandschutzplanung
12.05.2025, online

RECHT

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Berechnung Honorar
06.03.2025, online

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Fragen zur Tragwerksplanung
13.03.2025, online

Einführung in die VOB / B
20.03.2025, online

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Fragen zur TGA
27.03.2025, online

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Honorarrechtliche Fragen zu Inge-

nieurbauwerken und im Tiefbau
10.04.2025, online

Pflichten des Planers bei der Abwicklung eines Bauvorhabens
17.04.2025, online

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Spezielle Fragen zur Haftung des Architekten/Ingenieurs
08.05.2025, online

Umgang mit Baukosten
15.05.2025, online

www.akading.de
INGBW-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt auf das Tagesseminar-Angebot

Die Akademie der Hochschule Biberach bietet wertvolle Weiterbildungen für Ingenieure an!

- Weiterbildungspunkte anerkannt durch die INGBW
- Rabatte für INGBW-Mitglieder

Bauprojektmanagement - Grundlagen
11.03.2025 - 12.03.2025

Energieberatung für Wohngebäude - Vertiefungsmodul
31.03.2025 - 04.04.2025

3. Aktionstag
Starkregenrisikomanagement
01.04.2025

... und viele mehr!
<https://weiterbildung-biberach.de>

UNBEDINGT VORMERKEN:

21. KIT-Symposium „Baustoffe und Bauwerkserhaltung“ am 1. April 2025 in Karlsruhe

Weitere Infos und Anmeldung unter www.beton.org/veranstaltungen/termine

Die Reihe von Fortbildungsseminaren für Tragwerksplaner:innen in Baden-Württemberg

Seminareihe **Qualität in der Bauplanung**

Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e. V.
Gerhard-Köch-Straße 244, 73760 Ostfildern
Tel. 0711 32732-330, Fax 0711 32732-335
gbf@betonservice.de, www.betonservice.de

Nähere Informationen zur Frühjahrsrunde 2025 finden Sie unter www.betonservice.de

SCAN ME

Impressum:

INGBW Magazin ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts Lenore-Volz-Straße 3, D-70372 Stuttgart

T +49 711 64971-0, Fax -55,
info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Davina Übelacker
Redaktion: Witold Buenger
Redaktionsschluss: 27.01.2025

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
voranbringen – vernetzen – versorgen

